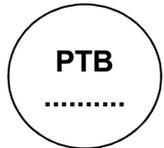


Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines (Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe)



Kreispolizeibehörde Soest
 Direktion Zentrale Aufgaben / SG 12
 Walburger-Osthofen-Wallstraße 2
 59494 Soest

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Telefonnummer

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:	
(Jahr-e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis)
_____	_____

1.	Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
<input type="checkbox"/>	Waffenschein	_____ / _____	_____ / _____	_____ / _____
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)				

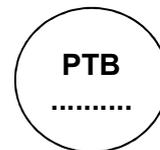
2.	Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Verfolgen Sie oder haben Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<hr/>		
	Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt zum kleinen Waffenschein

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen einer
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Wann brauche ich einen kleinen Waffenschein?

Wenn Sie eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe, die mit einem PTB-Zeichen und Nummer im Kreis gekennzeichnet ist, führen, d. h. außerhalb Ihrer Wohnung, Ihrer Geschäftsräume oder Ihres befriedeten Besitztums mitnehmen wollen, benötigen Sie einen kleinen Waffenschein.



Wann und wo darf ich die Waffe führen?

Grundsätzlich gibt es keine Beschränkung auf bestimmte Anlässe oder Gebiete. Bitte beachten Sie aber, dass es auch mit kleinem Waffenschein **nicht** erlaubt ist, eine PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) zu führen.

Darf ich die Waffe auch benutzen?

Sie sind berechtigt, die Waffe in Fällen der Notwehr und des Notstandes zu benutzen. Ansonsten dürfen Sie nur auf einem Schießstand schießen.

Wer kann einen kleinen Waffenschein bekommen?

Voraussetzung für die Erteilung eines Waffenscheins ist, dass Sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die erforderliche Zuverlässigkeit und (Abfrage bei Polizei und Bundeszentralregister erfolgt durch die Behörde)
- Ausreichende körperliche und geistige Eignung besitzen.

Wie lange ist der kleine Waffenschein gültig?

Der kleine Waffenschein wird unbefristet erteilt

Was kostet der kleine Waffenschein?

Für die Erteilung des kleinen Waffenscheins wird eine Gebühr in Höhe von 90,00 EUR erhoben.

Was passiert, wenn ich eine PTB-Waffe führe, ohne im Besitz eines kleinen Waffenscheins zu sein?

Wer eine Schusswaffe führt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein, macht sich strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.